



# Staatliches Schulamt

im Landkreis Augsburg

Augsburg im Sept. 2012

## ➤ Wichtige Hinweise

### Beurlaubung vom Unterricht speziell zu Beginn oder am Ende von Ferienterminen

Sehr geehrte Eltern,

aus gegebenem Anlass wird nochmals ausdrücklich auf die gesetzlichen Regelungen zur Beurlaubung für Schülerinnen und Schüler hingewiesen:

Nach Art. 35 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) besteht für Schülerinnen und Schüler Unterrichtspflicht, die sich auf alle verpflichtenden schulischen Veranstaltungen erstreckt.

Nur in begründeten und dringenden Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler nach § 36 der VSO (Volksschulordnung) auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht beurlaubt werden. Begründete Ausnahmefälle stellen beispielsweise den Tod oder eine schwere Erkrankung eines nahen Verwandten dar.

Kein begründeter, dringender Ausnahmefall liegt bei Reise- oder Urlaubsterminen vor! Somit können Anträge auf Beurlaubung vor oder nach Ferien nicht genehmigt werden. Sollten Schülerinnen und Schüler unentschuldigt fehlen, kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Dies bedeutet, dass die nicht genehmigte „Verlängerung“ von Ferien ausdrücklich kein Kavaliersdelikt darstellt und mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro richtig teuer werden kann!

Um Beachtung dieser Hinweise wird dringend gebeten.

Vielen Dank!

gez.

Anton Zenz, SchR

✂----- Zurück an die Klassenleitung -----✂

Vorname, Name des Schülers / der Schülerin

Klasse

Den Elternbrief zur Ferienverlängerung vom Juni 2012 haben wir / habe ich erhalten.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r